

# RS Vwgh 1990/9/25 90/04/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1 idF 1988/399;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

SchSpG 1935 §21 Abs3;

SchSpG 1935 §22 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage der Regelmäßigkeit der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in bezug auf eine Betriebsanlage ist jedenfalls auch auf deren Art und Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen, wobei für die Annahme einer "örtlich gebundenen Einrichtung im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973" das Vorhandensein einer eigenen Baulichkeit nicht unbedingt erforderlich ist. Danach kann aber der bei Beh keine rechtswidrige Gesetzesanwendung angelastet werden, wenn sie schon im Hinblick auf die von ihr festgestellten Kriterien des von ihrem Abspruch betroffenen "Schießstandes für gewerbliche Zwecke" (im vorliegenden Fall wird die beabsichtigte Tätigkeit, nämlich das Einschießen von Jagdwaffen im Rahmen eines Waffenhändlergewerbes bereits seit mehreren Jahren in derselben Weise und am selben Ort ausgeübt) von der Erfüllung der Merkmale des Betriebsanlagenbegriffes im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973 sowie im Hinblick auf dessen Art und Betriebsweise von deren Genehmigungspflicht im Sinne des Abs 2 dieser Gesetzesstelle ausging. Hiefür ist das Vorhandensein einer bestimmten auf einem höheren technischen Standard stehenden Ausstattung eines "Schießstandes" nicht Voraussetzung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040024.X01

## Im RIS seit

25.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)